

Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Seeburger See“

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele der Schutzgebietsausweisung

Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Seeburger See“ dient vor allem der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) an das europäische Schutzgebiet FFH-140 „Seeburger See“ (FFH-Gebietsnr. DE 4426-302) sowie der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) an das Europäische Vogelschutzgebiet V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426-401). Das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ umfasst das gleichnamige FFH Gebiet. Darüber hinaus ist das NSG Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ in dem so genannten Netz „Natura 2000“ der Europäischen Union.

Die Regelungen der FFH-Richtlinie fordern eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der europäischen Arten und Lebensraumtypen (LRT) aus den Anhängen der genannten Richtlinie, die für das FFH Gebiet 140 beziehungsweise die Teilfläche des Vogelschutzgebietes wertgebend sind. So soll laut Artikel 2 der FFH-Richtlinie ein *günstiger Erhaltungszustand* der im Gebiet vorkommenden Arten und LRTs gewahrt oder wiederhergestellt werden. Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist diesem Ziel dadurch Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden.

Durch die Unterschutzstellung als NSG kommt der Landkreis dieser Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 140 und des Vogelschutzgebietes V19 nach.

Gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Verordnung führt daher die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 140 „Seeburger See“ und des Vogelschutzgebietes V19 explizit als Teil des besonderen Schutzzweckes der Verordnung auf. Denn diese Natura-2000 bezogenen Schutzgüter dienen – neben den ebenfalls genannten allgemeinen naturnahhaltlichen Schutzgütern des Gebietes - als Grundlage für die im Verordnungstext folgenden Verbotstatbestände, sowie der Einschränkungen der Freistellungen.

Die Unterschutzstellung dient ansonsten der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften für das Gebiet wertbestimmender Arten, dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, oder naturgeschichtlichen Gründen, dem Schutz der Ruhe und Unge-störtheit der Natur sowie der Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit des Gebietes. Die genannten fachlichen Gründe für die Unterschutzstellung sind insgesamt unter § 2 der Verordnung aufgeführt.

II. Begründung der Schutzgebietskategorie

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sollen die gemeldeten FFH-Gebiete „zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG“ erklärt werden. Die Wahl der Schutzkategorie aus dem Katalog des § 20 Abs. 2 BNatSchG bleibt daher grundsätzlich dem Verordnungsgeber überlassen. Es muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die EU-rechtlich vorgegebenen Erhaltungsziele erreicht werden und dass das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt. Nur eine Unterschutzstellung, die durch konkrete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sämtlicher im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt, genügt den EU-rechtlichen Anforderungen (vgl. Niederstadt, NVwZ 2008, 126/127).

Für das FFH-Gebiet 140 ist eine Unterschutzstellung in der Gebietsschutzkategorie NSG vorgesehen. Die Wahl der Schutzkategorie wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde des Landes Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), anhand der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Landschaftsbestandteile im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherungskonzeptes für den Landkreis Göttingen erstmalig im Jahre 2009 herausgearbeitet und 2014 nochmals bestätigt.

Danach ist für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der Fischart Bitterling des FFH-Gebietes 140 sowie des Rotmilans als wertbestimmende Vogelart für diesen Teilbereich des V19 der bereits vorhandene hoheitliche Schutz, vermittelt durch den gesetzlichen Biotopschutz, in Verbindung mit einer an die Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepassten NSG-VO ausreichend.

III. Begründung der Gebietsabgrenzung

Grundlage der Gebietsabgrenzung ist zunächst die FFH-Gebietsgrenze, welche im Rahmen des Meldeverfahrens 2004 vom Land Niedersachsen an die europäische Kommission übermittelt wurde. Diese Abgrenzung wurde in der Folge von der zuständigen Landesbehörde, dem NLWKN, weiter präzisiert. Diese „präzisierte FFH-Grenze“ bildete die Arbeitsgrundlage für das vorliegende Schutzgebiet.

Bei der vorliegenden Gebietsabgrenzung wurden kleinflächig angrenzende Bereiche, die außerhalb der präzisierten FFH-Grenze liegen, dem Schutzgebiet zugeschlagen. Dabei wurde vor allem die in diesen Bereichen vorherrschende Biotopstruktur berücksichtigt. So wurden Teilbereiche, die von gleichartiger naturhaushaltlicher Art und Wertigkeit wie die angrenzenden Biotop im Schutzgebiet waren, in das NSG integriert. Zusätzlich zu diesen ökologischen Beweggründen war auch ausschlaggebend, dass eine klare Abgrenzbarkeit des NSG nur unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Bereiche gegeben war (etwa entlang von Wegen, Flurstücken oder Forstabteilungen oder auch entlang von klar abgrenzbaren Landschaftselementen). In solchen Fällen erfolgte dann eine „Arrondierung“ über das eigentliche FFH-Gebiet hinaus.

Insbesondere folgende Bereiche wurde dabei im vorgenannten Sinne dem NSG zugeschlagen:

Am westlichen Seeufer, nordwestlich des sog. „Graf Isang“ (Flurstücke 124 (Teilfläche), 119 (Teilfläche) und 122 in der Flur 12 der Gemarkung Seeburg), ca. 1,35 ha.

Bei der hinzugenommenen Teilfläche handelt es sich dem Schutzzweck entsprechendem Sumpfbereich, welcher direkt angrenzt an die Verlandungsbereiche der Kernzone des Seeburger Sees. Der überwiegende Anteil der Erweiterungsfläche ist darüber hinaus gesetzlich geschütztes Biotop („Berns 12“). Die Grenze des Naturschutzgebietes im Bereich dieser zusätzlich aufgenommenen Fläche orientiert sich sowohl an Flurstücks- wie Bauleitplangrenzen.

IV. Begründung für die Aufnahme von Arten in den besonderen Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele

Der besondere Schutzzweck untergliedert sich in zwei Segmente. Zum einen werden die Natura-2000 bezogenen „Erhaltungsziele“ in § 2 Abs.4 und Abs.5 NSGVO dargelegt. Diese untergliedern sich in die FFH bezogenen Schutzziele, bestehend aus LRTs gemäß Anh. I der FFH-Richtlinie wie auch bestimmter Arten gemäß Anh. II der FFH-Richtlinie und die Ziele bezüglich der maßgeblichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet V19. Die Nennung der Arten und LRTs orientiert sich an den diesbezüglichen Angaben im sogenannten Standarddatenbogen des NLWKN für das FHH-Gebiet 140 und das V19.

Weiterhin werden in § 2 Abs.2 NSGVO als Schutzziel weitere Arten aufgeführt, die von landesweiter Bedeutung sind. Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner Biotopzusammensetzung von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung dieser Arten.

B. Besonderer Teil

I. Verbote

1. zu § 3 Abs.1 NSGVO – allgemeine Einschränkungen

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Verbote dienen insgesamt dem Ziel, sowohl dieser bundesrechtlichen wie auch den bereits oben genannten unionsrechtlichen Schutzanforderungen an das NSG gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Die Vorschrift übernimmt weiterhin den Wortlaut der gesetzlichen Vorgabe in Bezug auf das Verbot von „Veränderungen und Störungen“, die FFH-Ziele erheblich beeinträchtigen - § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG. Da diese Regelung unabhängig von den Verordnungsinhalten ohnehin gilt, ist dies zunächst eine reine Wiederholung der Rechtslage. Sie dient darüber hinaus aber auch der Verdeutlichung und Transparenz der FFH bezogenen Einschränkungen für den Bürger. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung der Begleitflächen des Sees wie auch in Bezug auf verschiedene Nutzungen des Sees selber werden diese Restriktionen weiterhin flankiert durch entsprechende Einschränkungen der Freistellungen in § 6 NSGVO.

Diese auf den ersten Blick sehr weitgehenden Verbote bzw. diese Beschränkungen werden durch die später folgenden ebenfalls weitreichenden Freistellungen in der Anwendungsrelevanz erheblich reduziert. § 3 Abs.1 NSGVO dient daher vor allem als Auffangtatbestand für atypische Fälle, die abseits der regelmäßig anfallenden Handlungen im Schutzgebiet auftreten könnten. Darüber hinaus ist die Verbotsnorm bereits in mehreren NSGVOen des Landkreises enthalten und dient insofern auch der Einheitlichkeit der Rechtsnormen im Kreisgebiet.

Die in der Verordnung formulierten Ver- und Gebote tragen zusammen mit dem zu einem späteren Zeitpunkt separat zu formulierenden Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan (ehemals Pflege- und Entwicklungsplan) ebenfalls dazu bei, dass auch dem unionsrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsgebot des Artikels 6 Abs.1 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2. zu § 3 Abs.2 NSGVO – Betretungsverbot

Das Verbot folgt der allgemeinen gesetzlichen Regelung zum Betreten in NSG gemäß § 16 Abs.2 NAGBNatSchG. Es hat seine Grundlage hier insbesondere in den Schutzanforderungen der unter § 2 Abs. 2 und 4 genannten Biotope und hieran gebundenen Tier- und Pflanzenarten und hat insbesondere Bedeutung bei den diversen nachfolgenden Einschränkungen der Freistellungen, v.a. bei der Freizeitnutzung des Sees.

3. zu § 3 Abs.3 NSGVO – herausgehobene Verbote

Die nachfolgend genannten Verbote stellen lediglich einen Teil der insgesamt verbotenen Handlungen im Schutzgebiet dar. Sie betreffen insbesondere solche Verhaltensweisen, die erwartbar von hoher Praxisrelevanz sind und gleichzeitig regelmäßig in Konflikt mit den vorgenannten Schutzziele stehen.

a.) zu Nr.1 bis Nr. 3

Die Verbote dienen auch der Ungestörtheit des Gebietes, dabei insbesondere in Bezug auf das wertgebende Stillgewässer mit seiner Begleitflora und –fauna mit teilweise gesetzlich geschütztem Pflanzenarteninventar wie auch aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Brut- und Zugvögel. – siehe § 2 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 8 und Nr.9 NSGVO.

b.) zu Nr. 4

Das Verbot dient dem hervorgehobenen Schutz des Seeburger Sees mit seinen Verlandungsbereichen sowie den landeinwärts anschließenden Landröhrichten und Sumpfbereichen, welche - zum Teil als gesetzlich geschützte Biotope - zentrale Schutzobjekte des NSG sind. Siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO.

b.) zu Nr. 5

Das Befahrungsverbot des Gebietes außerhalb öffentlicher Wege etc. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art dient wie Nr.1 der Durchsetzung des allgemeinen Störungsverbot innerhalb eines NSG sowie insbesondere der geschützten Tierarten. Durch die Regelung sollen insbesondere Erholungssuchende aber auch Sporttreibende darauf verwiesen werden, die Nutzung von weiteren, nicht öffentlichen Fahrwegen bei der Erschließung des Gebietes für ihre Zwecke auszunehmen. Ein Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Wegen durch Berechtigte ist in § 4 Abs.2 Nr.2 NSGVO weiterhin freigestellt. Aufgrund der berechtigten Interessen der genannten Nutzergruppen wie auch des erwartbar geringeren Verkehrsaufkommens ist hier eine Einbuße in Bezug auf die genannten Schutzziele hinzunehmen.

c.) zu Nr.6 bis Nr.8

Die drei Verbotstatbestände beziehen sich alle auf praxisrelevante Nutzungen des Seeburger Sees insbesondere im Rahmen der Freizeitnutzung. Es entspricht der üblichen Regelungstechnik, die genannten Bereiche „Befahrung mit Booten“, „Baden“ sowie „Fischerei“ zunächst im Rahmen der Verbote einer umfänglichen Untersagung zu unterstellen.

Diese umfänglichen Verbote werden jedoch im Weiteren in den Freistellungen unter § 4 NSGVO für die genannten Nutzergruppen – teilweise bzw. unter Vorgaben – wieder aufgehoben.

Die Verbote dienen insgesamt dem Schutz des Seeburger Sees als natürliches Stillgewässer mit zum Teil ausgedehnten Schilfgürteln sowie Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzenzonen vor physischen Einwirkungen wie auch vor Beeinträchtigungen im Rahmen der Freizeitnutzung. Die Verbote dienen darüber hinaus dem umfassenden Schutz des Lebensraums der wertbestimmenden FFH-Art Bitterling. Die Verbotregelungen resultieren daher insbesondere aus den FFH-Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs.4 Nr.1 und Nr.2 NSGVO.

Darüber hinaus dienen die Regelungen dem Schutz der Ufer- und Verlandungsbereiche in ihrer herausragenden faunistischen Bedeutung insbesondere für Brut-, Zug- und Gastvögel (NSGVO § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 und 9). Der Seeburger See stellt in der Region den wichtigsten entsprechend ausgestatteten Lebensraum dar und weist daher rar gewordene essentielle Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate auf, die vor Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen sind.

d.) zu Nr. 9

Der Einsatz von Fluggeräten aller Art wurde in dem NSG aufgrund des umfassend geltenden Störungsverbotes grundsätzlich sowie in Hinblick auf die besonderen Schutzzwecke in Bezug auf Gast- und Brutvögel unterbunden (vgl. § 2 Abs.2 Nr.8 und Nr.9 NSGVO). Weiterhin soll hierdurch insbesondere eine Störwirkung auf den Rotmilan als maßgebliches Erhaltungsziel im Vogelschutzgebiet „V19“ vermieden werden. Dem Wortlaut entsprechend umfasst das Verbot *sämtliche* Fluggeräte, d.h. neben den beispielhaft genannten „Modellflugzeugen“ etwa auch den Einsatz von Drohnen.

e.) zu Nr. 10

Das Verbot der Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume als strukturgebende Landschaftselemente dient insbesondere dem Schutz der Eigenart der Landschaft in seiner konkreten Ausformung gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 NSGVO. Das Verbot dient darüber hinaus der Erhaltung von Lebensstätten insbesondere für Höhlenbewohner und Greifvögel aus § 2 Abs.2 Nr.5 NSGVO.

f.) zu Nr. 11

Wie bereits zu Nr.10 ausgeführt, sind auch die verschiedenen Wegsaumbiotope, Obstwiesen und Waldränder als wesentliche Landschaftsbestandteile der Schutzgebietsfläche von einer Veränderung auszunehmen.

g.) zu Nr.12

Der Inanspruchnahme der wertgebenden Offenlandbiotope im Zuge von regulären Aufforstungsvorhaben stehen insbesondere die Schutzzwecke gemäß § 2 Abs.2 Nr.2, Nr.3 NSGVO in Bezug auf die gewässernahen Feucht- und Grünlandflächen entgegen. Auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes insgesamt steht eine Nutzung dieser Flächen für Aufforstungsvorhaben von vornherein im Widerspruch zu den genannten Zielen. Neben der Wertigkeit der Flächen an sich, widerspricht auf hier deren Funktion als Lebensraum für Zug- und Brutvögeln von vornherein einer Umnutzung.

h.) zu Nr.13

Dieses Verbot dient der Umsetzung der besonderen Schutzzwecke in § 2 Abs.2 Nr.2 und Nr.3 NSGVO. Damit soll insbesondere ein Schutz der wertvollen Offenlandbiotope vor einer Inanspruchnahme durch die Aufforstung mit Monokulturen gewährleistet werden. Siehe hierzu auch Nr. 12.

i.) zu Nr. 14 und Nr.15

Beide Verbotsnormen dienen insgesamt der Verhinderung einer Verfälschung des vorhandenen Arteninventars aufgrund der Ausbringung von gebietsfremden, invasiven oder gentechnisch veränderten Organismen. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Arteninventars, die letztlich Grundlage der Schutzwürdigkeit des Gebietes ist, verbietet sich eine derartige Umgestaltung.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Die Definition des Begriffs „invasive Art“ folgt der gesetzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

j.) zu Nr.16

Das Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt dient insbesondere den Schutzzwecken gemäß § 2 Abs.2 Nr.2, Nr.3 und Nr.7 NSGVO in Bezug auf den Erhalt des Feucht- und Nassgrünlands sowie der Sumpfbereiche im NSG. Diese Bereiche müssen vor Veränderungen der Oberflächengestalt geschützt werden, da sich insbesondere diese Maßnahmen nachteilig auf die prägenden Standortverhältnisse wie etwa den lokalen Wasserhaushalt auswirken können.

k.) zu Nr.17

Das Verbot dient dem Erhalt des Schutzgegenstandes gemäß § 2 Abs.1 NSGVO in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen vorhandenen Biotopstrukturen. Auch als Ausdruck des allgemein geltenden Veränderungsverbotes und des Umstandes, dass es sich vorliegend um ein sehr kleinflächiges Schutzgebiet handelt, ist davon auszugehen, dass das Gebiet grundsätzlich von baulichen Anlagen freigehalten werden muss.

l.) zu Nr. 18

Das Verbot ist Ausdruck des allgemeinen Störungsverbotes des § 23 Abs.2 BNatSchG; es dient hier insbesondere dem Schutz der verschiedenen Brut- und Gastvögel. Die Intensität der Beeinträchtigungen durch Lärm, Trittschäden und diversen andere Störungen kann jedoch je nach Art der Veranstaltung variieren, so dass nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, einzelne Vorhaben zulässig sein können.

m.) zu Nr. 19

Das Verbot dient dem Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch „wildes Campen“ insbesondere bezüglich der Schutzzwecke der NSGVO zu den verschiedenen Offenlandlebensraumtypen sowie diverser Vogelarten. Typischerweise ist mit solchen Aktivitäten ein regelmäßiges Aufsuchen von bestimmten Plätzen verbunden, an denen dann schwerpunktmäßige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - etwa durch Beseitigung von Unterholz, das Anlegen von Fußpfaden oder das Hinterlassen von Abfällen – vorliegen. Darüber hinaus soll die Waldbrandgefahr minimiert werden.

n.) zu Nr. 20

Ähnlich wie auch in Nr.19 soll eine punktuelle Belastung des Gebietes durch das gehäufte Aufsuchen eines Bereiches vermieden werden.

II. Freistellungen

1. Allgemeine Freistellungen – § 4 Abs.2 NSGVO

a) zu Nr.1

Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten und befahren dürfen, daher erfolgte hier eine allgemeine Freistellung ohne Bezug zu weiteren Modalitäten.

b) zu Nr.2

Hier wird das Betreten und Befahren des Gebietes durch Dritte geregelt.

Die Naturschutzbehörde und von ihr Beauftragte sind für die Einhaltung der Verbote und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten werden. Auch das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden, im Rahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung und zum Management invasiver Arten sowie zu Forschung, Lehre und Bildung ist aufgrund eines hier bestehenden öffentlichen Interesses freigestellt. Freigestellt sind damit auch die mitgenannten Maßnahmen, zu deren Zweck die Betretung bzw. Befahrung erfolgt. Eine Beeinträchtigung ist hier, auch aufgrund des Umstandes, dass unabhängig von der Freistellung zum Betreten und Befahren alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie zum Beispiel das Störungsverbot (beispielsweise durch vermeidbaren Lärm) weiter gelten, hinzunehmen. Das Störungsverbot impliziert unter anderem, dass Adressaten der Freistellungsregelung die entsprechenden Lokalitäten auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufsuchen.

Bei den beiden letztgenannten Freistellungen ist darüber hinaus mit einem Zustimmungsvorbehalt sichergestellt, dass einzelfallbezogen erwartbare Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen vermieden werden können.

c) zu Nr.3

Die Freistellung zur Unterhaltung der Wege erfolgt unter der Beschränkung auf die bereits vorhandene Ausbauform sowie Ausbauumfang der Wege. Bei Erdwegen wird gewährleistet, dass erwartbare Beeinträchtigungen, etwa durch auslaugbare Baustoffe, vermieden werden. Die Erhaltung des Lichtraumprofils im Rahmen der Wegeunterhaltung ist ebenfalls freigestellt.

e.) zu Nr.4

Die Freistellung der Gewässerunterhaltung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Unterhaltung. Abweichend von dem Verbot gemäß § 3 Abs.3 Nr.3 NSGVO ist im Rahmen dieser Freistellung auch das Befahren der Gewässer mit Booten zulässig.

f.) zu Nr.5

Hier wird die weitere Nutzung rechtmäßiger, bestehender Anlagen und Einrichtungen geregelt. Die Regelung ist Ausdruck des ohnehin geltenden allgemeinen Bestandschutzes. Sie dient darüber hinaus der Rechtssicherheit der Betroffenen.

2. Freistellungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung – § 4 Abs.3 NSGVO

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist grundsätzlich freigestellt.

Die nachfolgenden einschränkenden Regelungen dieser Freistellung dienen dem Erhalt der gewässerbegleitenden Grünlandbereiche, insbesondere in ihrer Funktion als dem Gewässer vorgelagerte Feuchtbiotope (siehe auch die entsprechenden Schutzzwecke § 2 Abs.2 Nr.2, Nr.3 und Nr.4 NSGVO). Dabei weisen die Offenlandbereiche in Teilbereichen schon für sich genommen als gesetzlich geschützte Biotope eine eigene naturhaushaltliche Wertigkeit auf. Die Grünlandbereiche stellen darüber hinaus im Verbund mit dem Seeburger See und seiner Begleitvegetation auch einen wesentlichen Strukturbestandteil des FFH-Gebietes dar. Schließlich haben die Grünlandbiotope eine wesentliche Funktion als Rast- und Nahrungsbiotop für Zug- und Brutvogelarten sowie für Fledermausarten (vgl. § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr.8 und Nr.9 NSGVO). Darüber hinaus stellen die Grünlandbereiche im Kontext der gewässerbezogenen Schutzgüter dieser Verordnung einen wichtigen Puffer zum Schutz vor Sediment- und Nährstoffeintrag in die gewässernahen Bereiche dar. Vordringliches Ziel ist daher der Erhalt der Grünlandstruktur dieser Bereiche, insbesondere der Schutz vor einem Umbruch der Grünlandnarbe mit anschließender ackerbaulicher Nutzung. Diesem Ziel dient auch die Reglementierung der Zufütterung von Weidetieren, mit der eine Verwundung der Grasnarbe durch Trittschäden im Rahmen der lokal begrenzten Zufütterungsstellen vermieden werden soll. Gleichwohl werden die Schutzbestimmungen zum Grünlandschutz in Bezug auf das kurzzeitige Zufüttern zurückgenommen, um eine anwenderfreundliche Praxis zu ermöglichen, ohne dabei gleichzeitig die Erhaltungsziele insgesamt zu gefährden.

3. Freistellungen der Fischerei – § 4 Abs.4 NSGVO

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung soll grundsätzlich im Rahmen der Beschränkungen der „guten fachlichen Praxis“ möglich sein. Gleichwohl ist auch diese Freistellung unter Berücksichtigung der Schutzziele zu dem wertgebenden Stillgewässer einschließlich der Verlandungs- und Ufervegetation und deren faunistischer Bedeutung wiederum zu beschränken. Die Beschränkungen dienen damit insbesondere der Umsetzung der unter § 2 Abs.4 Nr.1 und Nr.2 NSGVO aufgeführten FFH-Erhaltungsziele. Siehe hierzu insgesamt die Ausführungen zu dem korrespondierenden Verbot unter Ziff.B. I. 3 c.). Besondere Bedeutung hat hier neben den allgemeingültigen Beschränkungen der Freistellung der Verweis auf die Befischung außerhalb der „Kernzonen“, welche die bereits erwähnten, besonders gut entwickelten Röhricht- und Schwimmblattpflanzenzonen beherbergt und daher einem besonderen Schutz unterliegt.

4. Freistellung des Segel- und Bootsbetriebes - § 4 Abs.6 NSGVO

Auch diese Einschränkungen der diesbezüglichen Freistellungen dienen dem umfassenden Schutz des Gewässerkörpers und der Vegetation der Ufer- und Verlandungsbereiche mit ihren vielfältigen Funktionen - vgl. Ziff.B. I. 3 c.). sowie Ziff. B II. Nr.3.). Die Regelungen bilden im Wesentlichen den bereits im Kontext der Bestandsverordnung „Seeburger See“ aus dem Jahre 1976 gefundenen Abwägungsprozess zwischen naturschutzfachlichen Erfordernissen und der hohen Attraktivität des Gewässers im Rahmen der Freizeitnutzung ab. Dieser „Kompromiss“ hat insbesondere unter Beachtung der Kern- und Frühlingszonen der besonderen Schutzbereiche auch im Kontext der FFH- bzw. vogelschutzgebietsbezogenen Unterschutzstellung weiterhin Gültigkeit.

III. Aufhebung von Rechtsvorschriften - § 8

Die Gebietsfläche der Bestandsverordnung NSG „Seeburger See“ aus dem Jahre 1976 wird nahezu vollständig durch das vorliegende NSG überplant. Um zu vermeiden, dass sehr kleine Restflächen der Bestandsverordnung verbleiben, wird diese vollständig aufgehoben.